

2. Kolloquium „Qualität im gerichtlichen Auftrag erstatteter Gutachten“

Thesen aus anwaltlicher Sicht

Die wichtigsten bei der Veranstaltung vorgetragenen und diskutierten Punkte waren:

1. Zentrale Normen für die Beweiserhebung durch Sachverständigengutachten sind die §§ 404a und 407 Abs. 3 ZPO, die über § 485 ZPO auch im selbständigen Beweisverfahren Anwendung finden. Danach ist es zuvörderst Sache des Gerichts, den Sachverständigen anzuleiten, dieser hat sich umgekehrt mit Fragen an das Gericht zu wenden.
2. Die Beantwortung von Rechtsfragen durch Sachverständige ist häufig durch die Formulierungen im Beweisbeschluss „vorprogrammiert“. Aufgabe des Anwalts ist es, dem durch klaren Rechtsvortrag bzw. Gegenvorstellung entgegenzuwirken. Dem Sachverständigen ist einseitige Kontaktaufnahme zu den Parteien untersagt. Er darf sich zur Klärung nur an das Gericht wenden.
3. Eine wesentliche Schwäche vieler Gutachten ist die nicht ausreichende Berücksichtigung der Anforderungen wissenschaftlicher Arbeitsweise. Begriffe werden nicht eingeführt und definiert, Berechnungen nicht nachvollziehbar dargestellt, etc. Dies reduziert letztlich auch die Akzeptanz. Die Praxis reagiert hierauf aber bereits, gerade die Darstellungsmöglichkeiten über Skizzen, Diagramme etc. eröffnen erhebliches Potenzial.
4. Die weit reichende Verpflichtung zur Zulassung von Ergänzungsfragen eröffnet den Parteien im selbständigen Beweisverfahren die Möglichkeit der teilweise mehrjährigen Verzögerung. Die Parteien haben es auch selbst in der Hand, die durch den Sachverständigen zu erörternden Fragen auf die wesentlichen zu beschränken.
5. Nicht wenige Sachverständige sehen sich im Ortstermin und bei der gerichtlichen Anhörung „unter Druck“. Das Streben mancher Prozessvertreter nach provozierenden Widersprüchen durch Befragung bis ins letzte Detail wird dann nicht selten durch schlichtes Wiederholen der textlichen Ausführungen im Gutachten zu „kontern“ versucht.
6. Gerade im Baubereich kann im Verhältnis von Gericht und Anwaltschaft ein zunehmendes Spezialisierungsgefälle ausgemacht werden. Alle drei Berufsgruppen (Richter, Anwälte und Sachverständige) machen die Erfahrung, dass eine sachgerechte Befassung die notwendige Spezialisierung erfordert, die dann wegen der zu vermutenden realistischen Einschätzung der wechselseitigen Möglichkeiten auch häufiger zu zeitnahen Erledigungen führen kann.
7. Die nach alledem notwendigen Verbesserungen lassen sich nur erzielen, wenn konsequent an der Qualifikation der Juristen mit technischem Grundverstand und der Sachverständigen mit Grundzügen der juristischen Denk- und Arbeitsweise weiter gearbeitet wird. Hierzu braucht es den deutlich verstärkten Kontakt der Berufsgruppen auf regionaler Ebene.

Aus Vorträgen und Diskussion lassen sich die nachfolgenden Thesen herausstellen:

- These 1: Die Einrichtung von Baukammern bei den Landgerichten und die dadurch mögliche Spezialisierung der Richterschaft wird als sinnvoll angesehen.
- These 2: An die Berufskammern und –Verbände ergeht der Appell, durch geeignete Fort- und Weiterbildungsangebote das Verständnis der Sachverständigen für die gerichtlichen Verfahrensabläufe zu vertiefen und Handreichungen für die Gutachtenerstattung zur Verfügung zu stellen.
- These 3: Statt eines langwierigen selbständigen Beweisverfahrens kann alternativ eine Lösung durch die Beauftragung eines Schiedsgutachtens überlegt werden. Auch der Vorschlag eines Sachverständigen an das Gericht, auf den sich beide Parteien verständigen, kann zur zügigen Abwicklung des Verfahrens beitragen.
- These 4: Allgemein sollten die im Vordringen befindlichen Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung beobachtet werden, um ggf. positive Einflüsse auch in die Gerichtspraxis übernehmen zu können, aber auch, um vergleichbaren Fehlentwicklungen von vornherein die Grundlage zu entziehen.